

Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH

Individuelle Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Netzkunden mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Hochlast-Zeitfenster gemäß Festlegung der BNetzA für: **2014**

Referenzzeitraum: September des Vor-Vorjahres bis August des Vorjahres

Auf Basis des Referenzzeitraums ergeben sich nach der Festlegung der Bundesnetzagentur (BK4-12-1656) zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen – Stand Dez. 2012 – folgende Hochlastzeitfenster:

Netzebene der Entnahmestelle	Frühling Mrz. – Mai	Sommer Jun. – Aug.	Herbst Sep. – Nov.	Winter Dez. – Feb.
	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis
Mittelspannung	-	-	-	8.15- 11.15
Umspg. MS/NS	-	-	-	8.15- 11.15
Niederspannung		-	-	8.15- 11.15

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich ebenfalls an der Festlegung der Bundesnetzagentur.